

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für
das Gebiet "Kirchstraße-Schloß"

vom 27. Februar 2019

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald am 27. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in dem Gebiet liegenden Grundstücke auf der Gemarkung Altsimonswald mit den Flst.Nrn.:

128/1	136/3	161/0
128/4	136/4	162/0
128/5	136/5	163/0
128/6	136/6	164/0
128/9	153/0	166/0
128/10	154/0	167/0
130/1	155/0	168/0
131/1	156/0	169/0
136/0	157/0	169/1
136/2	159/0	

sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flst.Nr.:

129/0

- (2) Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung innerhalb der § 1 Abs. 1 genannten Flächen ist der beigefügte Plan Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Simonswald ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Simonswald, 27. Februar 2019

Stephan Schonefeld
Bürgermeister

